



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

---

**Datum 04.12.2020**

**75. Jahrgang**

**Nr. 12 a**

---

Herausgeber:  
Landratsamt Aichach-Friedberg  
Münchener Str. 9  
86551 Aichach  
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt  
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet  
unter:  
[www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

---

### Inhalt

### Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;  
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes  
Aichach-Friedberg zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2;  
Festlegung der zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen  
öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum  
oder nicht nur vorübergehend aufhalten, im Landkreis Aichach-Friedberg.

2

## Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2; Festlegung der zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, im Landkreis Aichach-Friedberg.**

### Anlagen: 5 Lagepläne

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Folgende Plätze und Straßen werden festgelegt als zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten:
  - Aichach: Oberer und unterer Stadtplatz (Lageplan gem. Anlage 1)
  - Friedberg: Marienplatz, Ludwigstraße (Lageplan gem. Anlagen 2 und 3) Volksfestplatz (Lageplan gem. Anlage 4)
  - Mering: Marktplatz (Lageplan gem. Anlage 5)
2. An den unter 1. genannten Örtlichkeiten besteht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV Maskenpflicht.
3. An den unter 1. genannten Örtlichkeiten ist gemäß § 24 Abs. 3 der 9. BayIfSMV der Konsum von Alkohol in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr untersagt.
4. Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 29 Nr. 18 der 9. BayIfSMV i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Freitag, 04.12.2020, durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg sowie in der Presse als bekannt gegeben.
7. Die Allgemeinverfügung tritt am Samstag, 05.12.2020 um 0:00 Uhr in Kraft und gilt bis zum Sonntag, 20.12.2020 um 24:00 Uhr.
8. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 26.10.2020 zur Festlegung stark frequentierter öffentlicher Plätze wird mit Wirkung vom 05.12.2020 um 0:00 Uhr widerrufen. Insoweit wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

#### Gründe:

##### I.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30.11.2020 mit Inkrafttreten zum 01.12.2020 verschiedene Maßnahmen festgelegt, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie unmittelbar gelten.

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (§ 24 Abs.1 Nr. 1) sowie des Alkoholkonsumverbots (§ 24 Abs.3) die zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, auf denen die Maßnahmen gelten sollen, festzulegen.

##### II.

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß § 28 Absatz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. § 24 der 7. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gemäß Art 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.

2. Rechtsgrundlage für die Anordnung unter Ziffer 1 und 2 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV. Demgemäß besteht Maskenpflicht auf den von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Dem Landratsamt Aichach-Friedberg steht insoweit Ermessen zu, das pflichtgemäß bei der Bestimmung dieser öffentlichen Plätze und der Anwendung des § 24 der 9. BayIfSMV auszuüben ist.

Gleiches gilt für das unter Ziffer 3 angeordnete Alkoholkonsumverbot, das auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 24 Abs. 3 der 9. BayIfSMV beruht. Zu diesen Zwecken wurden die beiden Polizeiinspektionen im Landkreis Aichach-Friedberg und die Städte sowie Gemeinden des Landkreises Aichach-Friedberg in die Entscheidung der festzulegenden Plätze eingebunden und um Mitteilung gebeten, welche Plätze aus polizeilicher Sicht und aus Sicht der örtlichen Sicherheitsbehörden als zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, in Betracht kommen. Die eingebrachten Vorschläge wurden in der „Koordinierungsgruppe Corona“ des Landratsamtes diskutiert und abgewogen. So wurden die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung aufgeführten Örtlichkeiten in den drei einwohnerstärksten Gemeinden des Landkreises Aichach-Friedberg aufgenommen.

#### Zu den Örtlichkeiten nach Ziffer 1:

In Aichach ist dies durchgängig die Strecke vom oberen bis zum unteren Stadtplatz und im Bereich unmittelbar vor den beiden Toren (vgl. Lageplan gem. Anlage 1), in Friedberg der Marienplatz und die Ludwigstraße (vgl. Lageplan gem. Anlagen 2 und 3), weil die Bereiche der historischen Altstädte Aichach und Friedberg eine Vielzahl von Geschäften aufweisen. Diese Bereiche werden – neben den dort beschäftigten Personen – auch von Passanten besucht. Hinzu kommt der Volksfestplatz in Friedberg (vgl. Lageplan gem. Anlage 4).

In Mering ist der Marktplatz (vgl. Lageplan gem. Anlage 5), nach Erfahrungen der Polizeiinspektion Friedberg und der Marktgemeinde Mering als zentrale Begegnungsfläche gemäß der BayIfSMV einzustufen.

Die durch diese Allgemeinverfügung festgelegten Örtlichkeiten und die sie betreffenden Beschränkungen stellen ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus ist diese Maßnahme auch verhältnismäßig. Des Weiteren werden Plätze, für die die Maskenpflicht bereits gemäß den Regelungen der 9. BayIfSMV vom 30.11.2020 gilt, wie im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr und den hierzu gehörenden Einrichtungen (§ 8 Satz 1 der 9. BayIfSMV) oder Parkplätzen vor Ladengeschäften (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 9. BayIfSMV) nicht mitaufgenommen.

3. Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 29 Nr. 18 der 9. BayIfSMV i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG (Ziffer 4).

4. Die Maßnahmen sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofortvollziehbar (Ziffer 5). Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

5. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt (Ziffer 6). Die Allgemeinverfügung tritt deshalb am 05.12.2020 in Kraft, damit die Kommunen noch ausreichend Zeit haben, die Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, in ihrem Gemeindegebiet zu kennzeichnen.

6. Rechtsgrundlage des Widerrufs der Allgemeinverfügung vom 26.10.2020 zur Festlegung stark frequentierter Plätze ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG (Ziffer 8). Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist als Ausgangsbehörde auch für den Widerruf der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 8 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Die Allgemeinverfügung vom 26.10.2020 hat sich durch Erlass der neuen Regelungen der 9. BayIfSMV vom 30.11.2020 sowie der vorliegenden Regelungen überholt. Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse daran, dass der Widerruf bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der mit diesem Bescheid neu erlassenen Anordnungen vollziehbar ist. Andernfalls würde es zur zeitgleichen Geltung mehrerer vollziehbarer Allgemeinverfügungen kommen. Dies ist nicht nur aus Gründen der Rechtsklarheit, sondern insbesondere auch aus Gründen sich anderfalls widersprechender Regelungen nicht hinnehmbar. Dadurch wäre zudem die dringend zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erforderliche Einhaltung dieser Allgemeinverfügung gefährdet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war daher geboten.

#### Hinweise:

1. Maßgeblich für die Feststellung des Inzidenzwerts sind nach der bundesgesetzlichen Festlegung in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG die Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts (RKI), diese werden auf dem Dashboard des RKI im Internet unter der Adresse <http://corona.rki.de> veröffentlicht.
2. Im Übrigen wird auf § 1 Abs. 1 Satz 3 der 9. BayIfSMV hingewiesen, wonach bei der nicht möglichen Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m im öffentlichen Raum eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden soll. Gemäß § 8 der 9. BayIfSMV besteht im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr und den hierzu gehörenden Einrichtungen Maskenpflicht. Gleiches gilt insbesondere auf Parkplätzen vor Ladengeschäften (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayIfSMV).

3. Bei einer Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen gelten zusätzlich die Regelungen des § 25 der 9. BayIfSMV.
  - 3.1. Abweichend von § 12 Abs. 4 der 9. BayIfSMV sind Märkte zum Warenverkauf mit Ausnahme des Verkaufs von Lebensmitteln im Rahmen regelmäßig stattfindender Wochenmärkte untersagt.
  - 3.2. An allen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BayIfSMV mit Ausnahme der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung sowie der Abschlussklassen ist ab der Jahrgangsstufe acht durch geeignete Maßnahmen wie insbesondere durch Wechselunterricht sicherzustellen, dass auch im Unterricht zwischen allen Schülern und Lehrkräften ein Mindestabstand von 1,5 m durchgehend eingehalten werden kann.
  - 3.3. Abweichend von § 20 Abs. 3 und 4 der 9. BayIfSMV sind der Unterricht an Musikschulen und Fahrschulunterricht in Präsenzform untersagt.
  - 3.4. Abweichend von § 24 Abs. 3 der 9. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gantzätig untersagt.
4. Wird der Inzidenzwert von 300 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen überschritten, werden gemäß § 26 Satz 1 der 9. BayIfSMV weitergehende Maßnahmen durch das Landratsamt Aichach-Friedberg im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung getroffen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet 30, Zimmer 241, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

gez.

Peter  
Leiter der Abteilung  
Öffentliche Sicherheit  
und Verbraucherschutz

---

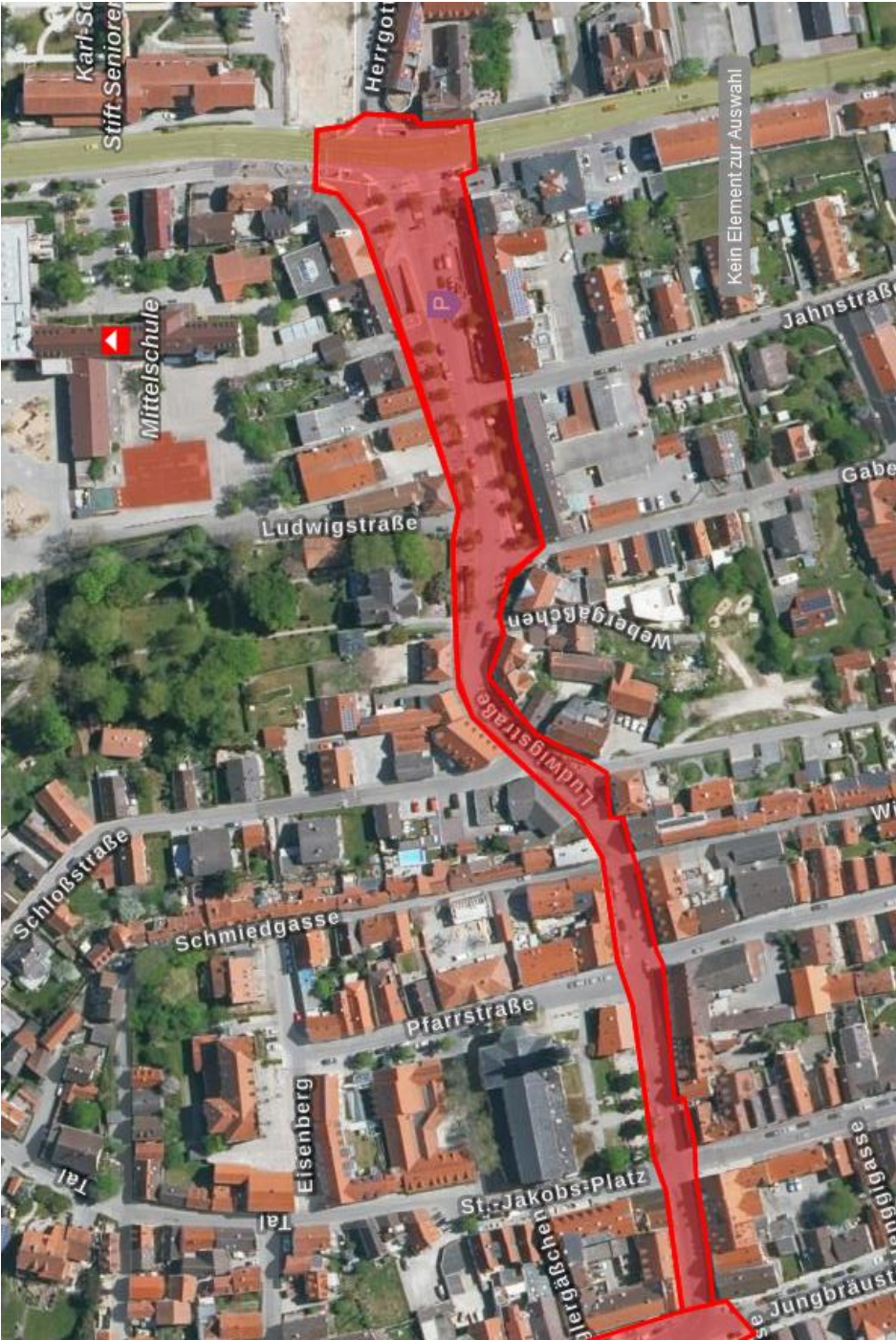
Anlage 1: Aichach Innenstadt



Anlage 2: Friedberg Marienplatz



Anlage 3: Friedberg Ludwigstraße



Anlage 4: Friedberg Volksfestplatz





Anlage 5: Mering Marktplatz

